

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bodenverlegung

1. Allgemeines

Unseren Angebote liegen die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Die Ansprüche aus dem mit uns geschlossenen Vertrag sind nicht übertragbar. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages im übrigen.

2. Angebote

Alle Angebote sind freibleibend. Kommt ein Vertrag zustande, werden nur die im Angebot aufgeführten Arbeiten abgenommen. An das Angebot hält sich die Firma Swiertzy GmbH 30 Tage.

3. Auftragsbestätigungen

Uns erteilte Aufträge sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Beanstandungen, die sich auf die Bestätigung beziehen, müssen unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche schriftlich geltend gemacht werden. Nach Fristablauf oder teilweiser Ausführung der Arbeit ist eine Beanstandung der Auftragsbestätigung ausgeschlossen. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen. Bei Preis-, Lohn- und sonstigen Kostenerhöhungen nach Auftragsbestätigungen sind wir berechtigt den Vertragspreis entsprechend zu berichtigen.

4. Lieferung

- Allgemeines. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Teillieferungen sind nicht zulässig.
- Liefertermine und Lieferfristen. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen entbindet den Kunden nicht von der Abnahmeverpflichtung und schließt die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadenersatz und den Rücktritt vom Vertrag aus.
- Transportversicherung. Versicherung gegen Transportschaden und Transportverluste erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zu seinen Lasten und für seine Rechnung. Die Durchführung der Schadensmeldung bei eintreten des Schadens, richtet sich nach den Versicherungsbedingungen.

5. Verlegearbeiten

- Allgemeines, Estrich und Bodenbeläge Verlegearbeiten setzen einen trockenen, ebenen, festen und rissfreien Unterboden voraus. Falls bei der gemäß den Vorschriften der VOB vor der Verlegung Mängel durch uns durchzuführenden fachlichen Prüfung des Unterbodens festgestellt werden, die ein sofortiges Verlegen nicht möglich machen, werden wir diese Mängel dem Kunden schriftlich mitteilen. Falls er trotzdem die sofortige Verlegung verlangt, geschieht dies auf sein Risiko. Hieraus evtl. entstehende Nacharbeiten und Schaden gehen zu Lasten des Kunden. Für versteckte Mängel des Unterbodens (z. B. Feuchtigkeit, die bei sachgemäßer Prüfung nicht erkennbar war) und sich daraus ergebene Folgen haften wir in keinem Fall. Die Arbeiten werden an Wochentagen zu den üblichen Arbeitszeiten ausgeführt. Falls vom Kunden Überstunden verlangt werden, werden die tariflich vorgesehenen Zuschläge in Rechnung gestellt. Ebenso wird ohne unser Verschulden entstandene Wartezeit berechnet. Bei der Abrechnung werden falls nicht anders vereinbart, hinsichtlich des Ausmaßes die entsprechenden Bestimmungen der VOB berücksichtigt.

Die Abrechnung erfolgt nach Rohbaummaß.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der als handelsüblich anerkannten Vorschriften der VOB.

Notwendige Baureinigung wird vom Tage des vereinbarten Arbeitsbeginns an sofort in Rechnung gestellt, wenn sonst Wartezeiten entstünden, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

Voraussetzung ist ungehinderte Ausführung. Die rechtzeitige Bereitstellung von Drei-Phasen und Wechselstrom und Wasseranschlüssen vor Arbeitsbeginn, sowie Lieferung von Wasser und Energie ist Sache des Auftraggebers. Kosten die infolge Beschaffung dieser Anschlüsse entstehen und evtl. Wartezeit gehen zu Lasten des Kunden.

- Estrich und Isolierarbeiten
Für die Lagerung von Kies und sonstigen von uns benötigten Baumaterialien ist unmittelbar am Gerät eine genügend große ebene Fläche freizuhalten, die mit Lastzug, bei größeren Baustellen mit Lastzug und Anhängern ohne Verzögerung beschickt werden kann. Notwendiges Tragen oder Werfen des Estrichmörtels, sowie die notwendige Beschickung mit Estrichförderanlagen wird besonders berechnet. Für die Instandsetzung von Dächern, Fenster, Mauerdurchführung usw., die infolge Fehlens normaler Beschickungsmöglichkeiten beschädigt werden, haften wir nicht. Für die Benutzung von fremden Aufzügen erfolgt keine Vergütung.

- Bodenbelagsarbeiten
Während der kalten Jahreszeit ist der Kunde verpflichtet, für die Beheizung der Räume (Zimmertemperatur) zu sorgen.
Uns sind bei Anlieferung am Bau verschleißbare Räume zur Verfügung zu stellen, da sonst für das Diebstahlrisiko keine Gewähr übernommen wird. Wird bereits verlegte, bzw. angeschnittene Ware entwendet, ist der Verlust vom Kunden zu tragen. Bei Hochhäusern ist vom Kunden kostenlose Beschickung mit Fahrstuhl zu ermöglichen. Sämtliche Geräte und Materialien müssen mit Lastzug unmittelbar bis vor den Gebäudeeingang angefahren werden können.
Türschwellen sind Mauerdurchbrüche und gehören nicht zu den ein- und auspringenden Ecken. Sie werden daher in allen Fällen berechnet. Falls das Anschneiden der Nischen und Schwellen aus der vollen Bahn bauseitig verlangt wird, ist der dadurch entstandene Verschnitt gesondert in Rechnung zu stellen. Das Ausmaß von textilen Bodenbelägen wird nicht nach der VOB ermittelt, sondern sie werden in der angelieferten und verarbeiteten Menge mit lfd. Meter in der zur Lieferung gekommenen Breite verarbeitet und in Rechnung gestellt.

- Zusätzliche notwendige Arbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.
Dazu rechnen neben Estrichmehrstärken vor allem auch Neben- und Mehrarbeiten zur fachgerechten Erbringung der Estrich- und Fußbodenarbeiten ferner die Kosten, das die o. a. Voraussetzungen nicht erfüllt waren, sowie dadurch hervorgerufene Wegezeiten und Fahrzeugkosten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VOB, insbesondere § 2. Absatz 7, letzter Satz und § 4. Oberflächentoleranzen 1,5 %. Bei abfallenden Decken bleibt es uns vorbehalten, ob eine geneigte Platte oder Mehrstärken gegen Berechnung eingehbracht werden. Ein Heranführen an gegebene Bauhöhe wie Treppen und sonstige vorhandene Fußbodenhöhen kann durch Verziehen der Estrichoberfläche geschehen.

- Präambel
Da es sich bei Holz um ein gewachsenes Naturprodukt handelt, ist jedes Element eines Parkett* und Dielenbodens anders und kann der Holzart in Farbe und Struktur variieren. Das Ihnen vorgelegte Muster des von Ihnen ausgewählten Parkett- oder Dielenbodens entspricht daher nur annähernd dem zu verlegenden Material.

Als so genannter lebender Werkstoff reagiert Holz auf sich verändernde Umweltbedingungen mit einem je nach Holzart mehr oder weniger ausgeprägten Schrumpf- oder Quellverhalten. Dieses Schrumpf- oder Quellverhalten wir bei Ihrem Parkett- oder Dielenboden durch Veränderungen der raumklimatischen Bedingungen ausgelöst. Bei zu hoher Luftfeuchtigkeit kann das Quellverhalten zu Verformungen an Ihrem Holzboden führen. Bei zu geringer Luftfeuchtigkeit schrumpfen die einzelne Elemente Ihres Parkett- oder Dielenbodens, wodurch sich Fugen zeigen. Hierbei zeigen die Holzarten Buche, Ahorn und Esche ein besonders ausgeprägtes Fugenbild.

Die idealsten Voraussetzungen für den optischen Eindruck und die Werterhaltung Ihres Holzbodens, aber auch für Ihr persönliches Wohlbefinden, erzielen Sie mit einer Raumtemperatur von 18 - 22 0 C und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 55-65 %. Ferner weisen wir Sie darauf hin, dass es bei Holzfußböden auf Fußbodenbeheizten Flächen während der Heizperiode bauartbedingt zu einer verstärkten Fugenbildung kommen kann. Bei großen Fertigparkettelementen können sich auch in den Kopfbereichen stärkere Fugen zeigen. Ferner sind gemäß DIN 280, Teil 5, bei Fertigparketten Abweichungen der Oberflächenebenenheiten von bis zu 0,2 mm erlaubt. Solche Unebenheiten sind fühlbar und stellen keinen Mangel dar.

Ein Parkett- oder Dielenboden setzt sich aus hunderten von Teilen zusammen und wird mit einfachen technischen Hilfsmitteln handwerklich verlegt oder bearbeitet. Hierbei findet er seinen Bestimmungszweck in keinem Fall als Möbelstück, sondern vielmehr als Gebrauchsgegenstand. Die Beurteilung eines neu verlegten oder renovierten Parkettbodens geschieht daher in aufrecht stehender Haltung. Hierbei hat die Beurteilung mit dem Rücken zum einfallenden Licht zu erfolgen. Feststellungen aus kniender oder gebückter Haltung sowie unter zu Hilfenahme von einfallendem Licht oder Lichteffekten scheiden für die Beurteilung aus.

Die Versiegelung eines Holzbodens ist eine handwerkliche Arbeit. Dies bedingt, dass kleine Störungen in der Oberfläche auftreten können, wie z. B. Einschlüsse von Staubpartikeln oder leichte Glanzunterschiede. Auf die Haltbarkeit der Versiegelung hat dies keinen Einfluss. Ein frisch versiegelter Holzboden darf erst am Folgetag nach Fertigstellung der Versiegelungsarbeiten betreten werden. Erst nach einer Woche ist die Versiegelung völlig ausgehärtet. Da es sich bei den modernen Versiegelungen um wasserbasierende Lacke handelt, sollten in den ersten 14 Tagen nach der Versiegelung wegen möglicher Kondensierung keine Teppiche oder Kunststofffolien auf den renovierten Boden gelegt werden.

Sobald ein Fertigparkettboden bereits früher einmal renoviert wurde, können wir für ein eventuelles Durch schleifen der Deckschicht keine Gewährleistung übernehmen. Sollte sich bei einem zu renovierenden Fertigparkett nach dem Schleif- und Versiegelungsvorgang die Nutzbzw. Deckschicht von Trägermaterial lösen, so können wir auch hierfür keine Gewährleistung übernehmen.

Sollten vor dem Schleifvorgang vorhandene Sockel-, Profil- oder Deckleisten nicht entfernt worden sein, können wir für durch Anschleifen an diesen Leisten entstehende Beschädigungen ebenfalls keine Gewährleistung übernehmen.

6. Beanstandung

Jede Gewährleistung entfällt wenn der Kunde nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Einbau - aber innerhalb der Gewährfrist- die Mängel schriftlich rügt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Für textile Beläge wird die Garantie für eine sachgemäße Verlegung übernommen, für die Ware kann eine Gewährleistung für die Zeit nach der Abnahme nicht gewährt werden. Im Falle berechtigter Beanstandungen steht dem Kunden nur dann das Recht auf Minderung zu, sofern eine Nachbesserung nicht möglich ist, jedoch erst dann, wenn die Beanstandung nicht behoben wurde. Das Recht auf Wandlung und jegliche Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

7. Rücksendungen

Von uns gelieferte Ware wird nur in vollen Rollen zurückgenommen. Angebrochene Rollen gelten als abgenommen und gebilligt.

8. Zahlungsbedingungen

- Die Zahlung hat innerhalb von 5 Tagen netto zu erfolgen. Bei Objekten lt. VOB innerhalb 30 Tagen netto. Wird der Ausführungstermin bauseitig verzögert, haben wir das Recht, die Ware sofort in Rechnung zu stellen und Bezahlung zu verlangen. Teilausführung gelten bei größeren Aufträgen jeweils als selbständiges Geschäft. Wegen rückständiger Lieferung bzw. Ausführungen kann eine Regulierung vorausgegangener Teillieferungen oder Teilausführungen nicht verweigert werden.
- Zahlungsverzug und Kreditwürdigkeit. Bei Überschreiten der Zahlungsfristen stehen uns ohne Mahnung folgende Rechte zu.

- vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, gelieferte Ware in Besitz zu nehmen. Sicherheit zu fordern, gestellte Sicherheiten zu verwerten und alle ausstehenden Zahlungen fällig zu stellen.
- Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Sparkasse Duisburg geltend zu machen und zwar vom Fälligkeitsdatum an.
- den Ersatz des weiteren Verzugschadens zu verlangen. Im Verzugsfalle ist die von uns gelieferte Ware gesondert zu lagern und als unser Eigentum kenntlich zu machen.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten uns gegenüber getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung! Die Bearbeitung von gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrage, ohne das für uns Verbindlichkeiten hieraus entstehen. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermisch oder verbunden, so tritt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- und Miteigentumsrechte an dem Anteil, der dem Wert der gelieferten Ware im Verhältnis ab vollen Wert des erworbenen Eigentums - bzw. Miteigentumsanteil - entspricht. Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Er ist verpflichtet seinen Abnehmern den Eigentumsvorbehalt aufzulegen. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Bestehende, bevorstehende oder vollzogene Beeinträchtigung unserer Rechte, insbesondere Globalzessionen, Pfändungen usw. muss er offenbaren bzw. unverzüglich schriftlich anzeigen. Bei Pfändungen hat er gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der hervorgeht, dass der Eigentumsvorbehalt an der gepfändeten Sache noch besteht.

Veräußert der Kunde die gelieferte Ware, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen, die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten an uns ab. Übersteigt der Wert der Abtretung die Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so wird ihm der übersteigende Teil der uns abgetretenen Forderung zurück abgetreten. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zugeben und die für die Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen. Auch wir sind berechtigt, den Abnehmer des Kunden über die Abtretung zu benachrichtigen. Dies steht als Widerruf der nachstehenden Einziehungsermächtigung. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen, jedoch nur solange wie er seiner Zahlungspflicht vertragsgemäß nachkommt. Die Ermächtigung zum Einzug der Forderungen kann widerrufen werden. Die eingezeichneten Beträge sind gesondert aufzubewahren und unverzüglich abzuführen. Interventionskosten trägt der Kunde.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Duisburg